

Quelle: https://www.arbeitssicherheit.de//document/765f1b4b-ee35-3b8a-9c58-2aa5aacc9b81

Bibliografie

Titel Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Benutzung persönlicher

Schutzausrüstungen bei der Arbeit (PSA-Benutzungsverordnung - PSA-BV)

Amtliche Abkürzung PSA-BV

Normtyp Rechtsverordnung

Normgeber Bund

Gliederungs-Nr. 805-3-1

§ 2 PSA-BV - Bereitstellung und Benutzung

- (1) Unbeschadet seiner Pflichten nach den §§ 3, 4 und 5 des Arbeitsschutzgesetzes darf der Arbeitgeber nur persönliche Schutzausrüstungen auswählen und den Beschäftigten bereitstellen, die
 - 1. den Anforderungen der Verordnung über das Inverkehrbringen von persönlichen Schutzausrüstungen entsprechen,
 - 2. Schutz gegenüber der zu verhütenden Gefährdung bieten, ohne selbst eine größere Gefährdung mit sich zu bringen,
 - für die am Arbeitsplatz gegebenen Bedingungen geeignet sind und
 - 4. den ergonomischen Anforderungen und den gesundheitlichen Erfordernissen der Beschäftigten entsprechen.
- (2) ¹Persönliche Schutzausrüstungen müssen den Beschäftigten individuell passen. ²Sie sind grundsätzlich für den Gebrauch durch eine Person bestimmt. ³Erfordern die Umstände eine Benutzung durch verschiedene Beschäftigte, hat der Arbeitgeber dafür zu sorgen, daß Gesundheitsgefahren oder hygienische Probleme nicht auftreten.
- (3) Werden mehrere persönliche Schutzausrüstungen gleichzeitig von einer oder einem Beschäftigten benutzt, muß der Arbeitgeber diese Schutzausrüstungen so aufeinander abstimmen, daß die Schutzwirkung der einzelnen Ausrüstungen nicht beeinträchtigt wird.
- (4) Durch Wartungs-, Reparatur- und Ersatzmaßnahmen sowie durch ordnungsgemäße Lagerung trägt der Arbeitgeber dafür Sorge, daß die persönlichen Schutzausrüstungen während der gesamten Benutzungsdauer gut funktionieren und sich in einem hygienisch einwandfreien Zustand befinden.

